

**Richtlinie des Förderprogramms zum  
Klimaschutz und zur Klimaanpassung  
innerhalb der Stadt Bensheim  
(Förderprogramm Klimaschutz)**

**UMWELT  
ENERGIE  
KLIMA**



Magistrat der Stadt Bensheim  
Team Klimaschutz, Umwelt und Energie  
Kirchbergstraße 18  
64625 Bensheim  
[klimaschutz@bensheim.de](mailto:klimaschutz@bensheim.de)

<b>1</b>	<b>WAS FÖRDERT DIE STADT BENSHEIM?</b> .....	<b>3</b>
1.1	WER KANN ZUSCHÜSSE BEANTRAGEN?.....	3
1.2	FÖRDERGRUNDSÄTZE .....	3
<b>2</b>	<b>EINZELMAßNAHMEN IM ALTBAU</b> .....	<b>4</b>
a)	Förderbedingungen.....	4
b)	Förderobergrenze.....	4
c)	Kumulierung.....	4
2.1	DÄMMUNG DER OBERSTEN GESCHOSSDECKE.....	5
2.2	DÄMMUNG DER KELLERDECKE .....	5
2.3	DACHDÄMMUNG.....	5
2.4	AUßENWANDDÄMMUNG .....	6
2.5	FENSTER- UND HAUSTÜRТАUSCH.....	6
2.6	LÜFTUNGSANLAGEN MIT WÄRMERÜCKGEWINNUNG.....	6
2.7	ERNEUERBARE WÄRMEERZEUGUNG .....	7
<b>3</b>	<b>FÖRDERFÄHIGE EFFIZIENZHÄUSER</b> .....	<b>7</b>
a)	Förderbedingungen.....	7
b)	Förderobergrenze und Fördersatz.....	8
c)	Kumulierung.....	8
<b>4</b>	<b>STROMSPEICHER UND PV-ANLAGEN</b> .....	<b>9</b>
a)	Förderbedingungen.....	9
b)	Förderobergrenze .....	9
c)	Kumulierung.....	9
4.1	STROMSPEICHER .....	9
4.2	PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN .....	9
<b>5</b>	<b>FÖRDERFÄHIGE BEGRÜNUNGSMАßNAHMEN</b> .....	<b>10</b>
a)	Förderbedingungen.....	10
b)	Förderobergrenze .....	10
c)	Kumulierung.....	10
5.1	DACHBEGRÜNUNG .....	10
5.2	FASSADENBEGRÜNUNG .....	11
5.3	ENTSIEGELUNG UND BEGRÜNUNG .....	11
<b>6</b>	<b>SONDERFÖRDERUNG BAUHERRENGEMEINSCHAFTEN</b> .....	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>HÖCHSTSUMMEN DER FÖRDERUNG</b> .....	<b>12</b>
<b>8</b>	<b>ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHRENSABLAUF</b> .....	<b>12</b>
<b>9</b>	<b>PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS</b> .....	<b>13</b>
<b>10</b>	<b>BINDUNGSFRISTEN</b> .....	<b>14</b>
<b>11</b>	<b>IN-KRAFT-TRETEN</b> .....	<b>14</b>
<b>12</b>	<b>ANSPRECHPARTNER</b> .....	<b>14</b>
<b>13</b>	<b>CHECKLISTE AUSZAHLUNGSUNTERLAGEN</b> .....	<b>15</b>
<b>14</b>	<b>DATENSCHUTZ-INFORMATION NACH ART. 13 EU-DSGVO</b> .....	<b>16</b>
<b>15</b>	<b>ANTRAG ZUM FÖRDERPROGRAMM KLIMASCHUTZ</b> .....	<b>17</b>

# 1 Was fördert die Stadt Bensheim?

Die Stadt Bensheim fördert im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die aufgeführten Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, sofern für diese Maßnahmen nicht bereits Bundes- oder Landesmittel in Anspruch genommen werden, die ausdrücklich keine Kumulierung erlauben.

Gefördert werden:

- Effizienzmaßnahmen (Kapitel 2)
- Effizienzhäuser (Kapitel 3)
- Stromspeicher und PV-Anlagen (Kapitel 4)
- Begrünung- und Entsiegelungsmaßnahmen (Kapitel 5)

## 1.1 Wer kann Zuschüsse beantragen?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts als Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken, die sich im Gebiet der Stadt Bensheim befinden.

Antragsberechtigt für die Fördertatbestände des Kapitels 4 (Stromspeicher und PV-Anlagen) sind auch juristische Personen (nicht jedoch juristische Personen, an denen die Stadt Bensheim beteiligt ist) als Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken, die sich im Gebiet der Stadt Bensheim befinden.

Das Programm gilt nicht für Investoren von Gebäuden/Baugebieten.

Bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

## 1.2 Fördergrundsätze

1.2.1 Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder Kauf vor Erhalt der Förderzusage ist förderschädlich. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener Maßnahmen findet nicht statt.

1.2.2 Maßnahmen, die aufgrund von anderen Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen (z.B. Bebauungspläne, Bauordnung, Baugenehmigung, Baumschutzsatzung o.ä.) vorgeschrieben sind, werden nicht gefördert.

1.2.3 Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Bensheim, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Kurzfristige Änderungen des Förderprogramms behält sich die Stadt Bensheim vor.

1.2.4 Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden.

1.2.5 Nach Erhalt der Förderzusage muss die beantragte Maßnahme innerhalb von 12 Monaten umgesetzt werden. Innerhalb von 6 Monaten nach Umsetzung ist die Beantragung der Auszahlung mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen. Ist diese Frist nicht zu halten, ist vor dem Ablaufzeitpunkt eine Fristverlängerung zu beantragen und zu begründen. Ansonsten verfallen die Förderzusagen.

1.2.6 Der Antragsteller ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren teilzunehmen.

## 2 Einzelmaßnahmen im Altbau

Förderfähige Einzelmaßnahmen im Altbau sind:

- Dämmung der obersten Geschossdecke (2.1)
- Dämmung der Kellerdecke (2.2)
- Dachdämmung (2.3)
- Außenwanddämmung (2.4)
- Fenster- / Haustürtausch (2.5)
- Einbau Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (2.6)
- Erneuerbare Wärmezeugung (2.7)

### a) Förderbedingungen

Das Förderprogramm der Stadt Bensheim wird unterstützt durch eine termingebundene Energieberatung im Rathaus. Es empfiehlt sich, dieses kostenlose Beratungsangebot vor Antragstellung wahrzunehmen.

Die Fördersätze entnehmen Sie den Erläuterungen zu den förderfähigen Maßnahmen.

**Hinweise:**

- **Es werden nur Dämmmaßnahmen gefördert, die mit nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Holzfaser, Holzspäne, Holzwolle, Jute, Kork, Flachs, Hanf, Schilf, Stroh, Zellulose, Schafwolle) durchgeführt werden. Dämmmaßnahmen auf Mineralölbasis (z.B. EPS, XPS, PUR) werden nicht gefördert.** Bei Erde berührenden Außenbauteilen und bei Kellerdecken können im Einzelfall Abweichungen vorgenommen werden.
- Eine Fachunternehmererklärung ist für alle Maßnahmen vorzulegen.
- Sofern bei einer Abnahme die vorgelegten Unterlagen unvollständig oder nicht plausibel sind, wird der Zuschussbetrag um 1/3 reduziert.
- Voraussetzung für Effizienzmaßnahmen und Effizienzhäuser (Kapitel 2 und 3) ist, dass sich max. zwei Wohneinheiten im Objekt befinden.
- Bauteilberechnungen für das Dach und für Fenster sind vorzulegen.

### b) Förderobergrenze

- max. 1.500,- € bei Einzelmaßnahme
- max. 3.000,- € bei Kombination mehrerer Einzelmaßnahmen

### c) Kumulierung

- Zusätzliche Förderung durch Bund oder Land sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen.
- Einzelmaßnahmen können bis 3.000,- € je Objekt frei kombiniert werden.
- Einzelmaßnahmen können mit Stromspeichermaßnahmen und PV-Anlagen kombiniert werden.
- Einzelmaßnahmen können mit Begrünungs- oder Entsiegelungsmaßnahmen kombiniert werden.
- Einzelmaßnahmen können **nicht** mit einem Effizienzhaus kombiniert werden.

## 2.1 Dämmung der obersten Geschossdecke

Oberste Geschossdeckendämmung zusätzlich oder erstmalig

- Dämmklasse 055                    mindestens 26 cm
- Dämmklasse 050                    mindestens 24 cm
- Dämmklasse 045                    mindestens 22 cm
- Dämmklasse 040                    mindestens 20 cm
- Dämmklasse 035                    mindestens 18 cm

### Hinweis:

- **Bei Holzbalkendecken ist eine Dampfsperre zu verbauen, um Feuchtigkeitsschäden in der Konstruktion zu verhindern!**

### Fördersatz

- 10,- € je m<sup>2</sup>

## 2.2 Dämmung der Kellerdecke

Kellerdeckendämmung zusätzlich oder erstmalig

- Dämmklasse 050                    mindestens 14 cm
- Dämmklasse 045                    mindestens 12 cm
- Dämmklasse 040                    mindestens 10 cm
- Dämmklasse 035                    mindestens 8 cm

### Fördersatz

- 10,- € je m<sup>2</sup>

## 2.3 Dachdämmung

Dämmstoffkombinationen zusätzlich oder erstmalig U-Wert min. 0,14 W/m<sup>2</sup>K

### Beispiele:

- Dämmklasse 045 24 cm zwischen den Sparren und 12 cm unter den Sparren
- Dämmklasse 040 12 cm zwischen den Sparren und 18 cm auf den Sparren
- Dämmklasse 035 24 cm zwischen den Sparren und 6 cm unter den Sparren

### Fördersatz

- 10,- € je m<sup>2</sup> ohne Maßnahmen zum Artenschutz am Gebäude (d.h. ohne die Errichtung von zusätzlichen Nistmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse am Gebäude).
- 20,- € je m<sup>2</sup> mit Maßnahme zum Artenschutz am Gebäude (d.h. es werden mit dieser Maßnahme mindestens zwei Nisthilfen für Vögel oder Fledermäuse im Bereich des Daches geschaffen). Jede weitere Nisthilfe wird mit 50,- € /Stück gefördert bis maximal 200,-€.

## 2.4 Außenwanddämmung

Dämmstoffkombinationen zusätzlich oder erstmalig U-Wert min. 0,20 W/m<sup>2</sup>K

### Beispiele:

- Dämmklasse 050            24 cm
- Dämmklasse 045            22 cm
- Dämmklasse 040            20 cm
- Dämmklasse 035            18 cm

### Fördersatz

- 10,- € je m<sup>2</sup> ohne Maßnahmen zum Artenschutz am Gebäude (d.h. ohne die Errichtung von zusätzlichen Nistmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse am Gebäude).
- 20,- € je m<sup>2</sup> mit Maßnahme zum Artenschutz am Gebäude (d.h. es werden mit dieser Maßnahme mindestens zwei Nisthilfen für Vögel oder Fledermäuse im Bereich der Außenwand geschaffen). Jede weitere Nisthilfe wird mit 50,- € /Stück gefördert bis maximal 200,-€.

## 2.5 Fenster- und Haustürtausch

- Dreifach Wärmeschutzverglasung            ≤ 0,95 W/m<sup>2</sup>K
- Dachflächenfenster                            ≤ 1,00 W/m<sup>2</sup>K
- Haustüre    ≤ 1,3 W/m<sup>2</sup>K

### Hinweis:

- **Aus Feuchteschutzgründen muss das Fenster das schlechtere Bauteil bleiben. Dieser Nachweis ist zu erbringen. Die Bauteilberechnung ist vorzulegen.**
- **Alternativ sind Lüftungstechnische Maßnahmen umzusetzen und nachzuweisen.**

### Fördersatz

- je Fenster 50,- €
- je Haustür 100,- €

## 2.6 Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung

### Beispiele:

- Dezentrale Systeme mit min.            80% WRG
- Zentrale Systeme mit min.                80% WRG

### Hinweis:

- **Ein Luftdichtigkeitstest ist durchzuführen und das Ergebnis muss den dreifachen Luftwechsel unterschreiten (n<sub>50</sub> = < 3,0).**

### Fördersatz

- Dezentrale Systeme                            100,- € je Stück
- Zentrale Systeme                                1.000,- € je Stück

## 2.7 Erneuerbare Wärmeerzeugung

Förderfähige Maßnahmen zur erneuerbaren Wärmeerzeugung sind:

- solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung
- Trinkwarmwasser-Wärmepumpe
- solarthermischer Anlage zur Warmwasserbereitung und zur Heizunterstützung
- Wärmepumpen (Heizung und Trinkwasser)
- Pelletkessel

**Hinweise:**

- **Die Wärmeerzeuger können frei gewählt und kombiniert werden, ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B muss erfolgen.**
- **Der Nachweis auf Einhaltung der Anforderungen sind in dem VDZ Formular zu dokumentieren und vorzulegen.**

**Fördersatz**

- 500,- € für eine solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung
- 500,- € für eine Trinkwarmwasser-Wärmepumpe
- 1.000,- € für eine solarthermischer Anlage zur Warmwasserbereitung und zur Heizunterstützung
- 1.000,- € für Wärmepumpen (Heizung und Trinkwasser)
- 1.000,- € für Pelletkessel

**Hinweis:**

- **Einzelöfen mit Anschluss an die Zentralheizung werden nicht gefördert.**

## 3 Förderfähige Effizienzhäuser

### a) Förderbedingungen

Entsprechend den Kriterien der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ist ein Energiebedarfsausweis (ausführliche Berechnungsgrundlagen) inkl. Volumenberechnung, Flächenberechnungen, Bauteilberechnungen, Auflistung aller Bauteile und Anlagentechnik (aktuell gültige EnEV) sowie ein Nachweis der tatsächlichen Sanierungsmaßnahmen in Form von Rechnungen (nur energetisch relevante Rechnungen) vorzulegen.

**Hinweise:**

- **Es werden nur Dämmmaßnahmen gefördert, die mit nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Holzfaser, Holzspäne, Holzwolle, Jute, Kork, Flachs, Hanf, Schilf, Stroh, Zellulose, Schafwolle) durchgeführt werden. Dämmmaßnahmen auf Mineralölbasis (z.B. EPS, XPS, PUR) werden nicht gefördert. Bei Erde berührenden Außenbauteilen und bei Kellerdecken können im Einzelfall Abweichungen vorgenommen werden.**
- **Eine Fachunternehmererklärung ist für alle Maßnahmen vorzulegen.**
- **Sofern bei einer Abnahme die vorgelegten Unterlagen unvollständig oder nicht plausibel sind, wird der Zuschussbetrag um 1/3 reduziert.**
- **Voraussetzung für Effizienzmaßnahmen und Effizienzhäuser (Kapitel 2 und 3) ist, dass sich max. zwei Wohneinheiten im Objekt befinden.**
- **Es ist nachzuweisen, dass der beantragte Standard eingehalten wird.**

- Bei der Bilanzierung eines Null- o. Plusenergiehaus reicht folgende Gegenüberstellung aus:  
Ergebnis der EnEV Bilanzierung/ PhPP + 2.500 kWh Haushaltsstrom = Photovoltaik - Simulation p.a.

## b) Förderobergrenze und Fördersatz

### Fördersatz für Effizienzhaus Altbau

- 2.000,- € bei Sanierung eines Altbaus zu einem KfW Effizienzhaus ohne Maßnahme zum Artenschutz am Gebäude (d.h. ohne die Errichtung von zusätzlichen Nistmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse am Gebäude).
- 3.000,- € bei Sanierung eines Altbaus zu einem KfW Effizienzhaus mit Maßnahme zum Artenschutz am Gebäude (d.h. es werden mit dieser Maßnahme mindestens zwei Nisthilfen für Vögel oder Fledermäuse geschaffen). Jede weitere Nisthilfe wird mit 50,- € /Stück gefördert bis max. 200,-€.

### Fördersatz Effizienzhaus Neubau

- 1.000,- € für einen Neubau ausgeführt als Passiv-, Null-, oder Plusenergiehaus Stromspeicher ohne Maßnahme zum Artenschutz am Gebäude (d.h. ohne die Errichtung von zusätzlichen Nistmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse am Gebäude).
- 1.500,- € für einen Neubau ausgeführt als Passiv-, Null-, oder Plusenergiehaus mit Maßnahme zum Artenschutz am Gebäude (d.h. es werden mit dieser Maßnahme mindestens zwei Nisthilfen für Vögel oder Fledermäuse geschaffen). Jede weitere Nisthilfe wird mit 50,- € /Stück gefördert bis max. 200,-€.

## c) Kumulierung

- Zusätzliche Förderung durch Bund oder Land möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen.
- Effizienzhäuser können mit Stromspeichermaßnahmen und PV-Anlagen kombiniert werden.
- Effizienzhäuser können mit Begrünungs- oder Entsiegelungsmaßnahmen kombiniert werden.
- Effizienzhäuser können **nicht** mit Einzelmaßnahmen aus Kapitel 2 kombiniert werden.



## 4 Stromspeicher und PV-Anlagen

- Stromspeicher (4.1)
- Photovoltaik-Anlagen (4.2)

### a) Förderbedingungen

Hinweise:

- Bei allen Maßnahmen ist die Schlussrechnung zusammen mit aussagekräftigen Fotos vorzulegen.
- Bei Stromspeichern (4.1) und PV-Anlagen (4.2.) ist die Registrierungsbestätigung der Bundesnetzagentur vorzulegen bzw. die Eintragung ins Marktstammdatenregister nachzuweisen.

### b) Förderobergrenze

- max. 1.500,- € bei Einzelmaßnahme
- max. 3.000,- € bei Kombination eines Stromspeichers mit einer PV-Anlage

### c) Kumulierung

- Zusätzliche Förderung durch Bund oder Land möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen.
- Stromspeicher und PV-Anlagen können mit Maßnahmen aus den Kapiteln 2, 3 und 5 kombiniert werden.

## 4.1 Stromspeicher

Gefördert werden ortsfeste Stromspeicher, die in Kombination mit einer neuen Photovoltaikanlage installiert werden oder Stromspeicher, die zu einer bestehenden Photovoltaikanlage nachgerüstet werden.

### Fördersatz

- 100,- € / kWh

## 4.2 Photovoltaik-Anlagen

Dieser Fördertatbestand bezieht sich auf Photovoltaikanlagen aller Arten und Größen und gilt auch für sogenannte Mikro-Photovoltaikanlagen (auch als „Steckdosenmodule“ oder Plug-In-Module bekannt).

### Fördersatz

- < 2,5 kWp = 250,- € / Anlage
- 2,5 – 5,0 kWp = 500,- € / Anlage
- > 5,0 kWp = 100,- € / kWp

## 5 Förderfähige Begrünungsmaßnahmen

### a) Förderbedingungen

Mit dem Ziel der Verbesserung des Stadtklimas und der Erhöhung des städtischen Grünanteils fördert die Stadt Bensheim Maßnahmen zur Gebäudebegrünung und zur Entsiegelung mit anschließender Begrünung, insbesondere im Bereich Bensheim Stadt und Auerbach (entsprechend dem räumlichen Geltungsbereich der Bensheimer Baumschutzsatzung). Die Stadt Bensheim kann, im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, den örtlichen Geltungsbereich für Begrünungsmaßnahmen nach Kapitel 5 über den Bereich Bensheim Stadt und Auerbach auf die Gesamtmarkung erweitern.

#### **Folgende Maßnahmen werden gefördert:**

- a) Dachbegrünung
- b) Fassadenbegrünung
- c) Begrünung von entsiegelten Flächen

Alle Maßnahmen müssen auf die baulichen Gegebenheiten abgestimmt, fachmännisch geplant und ausgeführt werden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Dachbegrünung evtl. Eingriffe in das statische Tragsystem erfordert und bei einer Fassadenbegrünung ggf. eine brandschutztechnische Prüfung erforderlich ist. Bei der Entsiegelung von Flächen ist sicherzustellen, dass Aufstellflächen für die Feuerwehr weiterhin uneingeschränkt nutzbar sind. **Aus ökologischen Gründen sind torffreie Substrate zu verwenden.**

### b) Förderobergrenze

- max. 1.500,- € pro Objekt
- max. 3.000,- € bei Kombination mehrerer Begrünungsmaßnahmen

### c) Kumulierung

- Zusätzliche Förderung durch Bund oder Land möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen.
- Begrünungsmaßnahmen können mit Maßnahmen aus den Kapiteln 2, 3 und 4 kombiniert werden.

## 5.1 Dachbegrünung

Gefördert werden Maßnahmen, die zusätzlich zu einer Dachabdichtung für eine Dachbegrünung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind. Hierzu gehören auch Dachbegrünungsmaßnahmen auf Nebengebäuden, wie z.B. Garagen. Förderfähig sind Planungs-, Material- und Baukosten. Dazu zählen beispielsweise Begrünungssubstrate und Pflanzen oder auch Wurzelschutzbahnen und Dränagen. Es werden Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Dachfläche von 12 m<sup>2</sup> gefördert.

#### **Fördersatz**

- Der **Zuschuss** beträgt 30,- €/m<sup>2</sup> begrünter Dachfläche

## 5.2 Fassadenbegrünung

Gefördert werden Maßnahmen, die eine dauerhafte flächige Begrünung von Gebäuden oder Gebäudeteilen bewirken. Förderfähig sind Planungs-, Material- und Baukosten. Dazu zählen beispielsweise Pflanzgefäße, Rankhilfen, Rankpflanzen oder die Herstellung von Pflanzflächen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen an untergeordneten Nebenanlagen, wie z.B. Abfallboxen.

### Fördersatz

- Der **Zuschuss** beträgt 10,- €/m ohne Rankhilfe bzw. 20,- €/ m mit Rankhilfe.
- Maßnahmen unterhalb eines Fördervolumens von 300,- € werden nicht gefördert.

## 5.3 Entsiegelung und Begrünung

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (z.B. Pflaster, Beton und Asphalt) zurück gebaut und dauerhaft begrünt werden, mit Anschluss an den natürlichen Boden. Förderfähig sind Planungs-, Material- und Baukosten. **Rasengittersteine gelten nicht als Entsiegelung.**

Es werden Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Fläche von 12 m<sup>2</sup> gefördert.

### Fördersatz

- Der **Zuschuss** beträgt 30,- €/m<sup>2</sup> begrünter Entsiegelungsfläche, maximal 2.000,- € pro Objekt.

## 6 Sonderförderung Bauherrengemeinschaften

Bauherrengemeinschaften sind ein Zusammenschluss von mindestens zwei Eigentümern nebeneinander liegender Gebäude, die sich dazu entschlossen haben, an diesen Objekten die gleichen Effizienz, Begrünungs- und Entsiegelungs-, Stromerzeugungs- und/oder Stromspeichermaßnahmen parallel durchzuführen. Die Auszahlung kann erst erfolgen, wenn alle beteiligten Bauherren die Maßnahme umgesetzt haben.

### Fördersatz

- 1.000,- € je Objekt

## 7 Höchstsummen der Förderung

Bei der Kombination von Maßnahmen aus den Kapiteln 2 bis 5, nicht aber Kapitel 2 mit 3, können max. je Objekt 4.000,- € Zuschuss gewährt werden.

Bei der Kombination von Maßnahmen aus den Kapiteln 2 bis 5, nicht aber Kapitel 2 mit 3, und einer Sonderförderung (Kapitel 6), werden max. je Objekt 5.000,- € Zuschuss gewährt.

## 8 Antragsstellung und Verfahrensablauf

### 8.1 Vor der Antragstellung:

- Rechtzeitig vor dem Beginn des Bauvorhabens bzw. der Investition empfiehlt es sich, einen Termin beim Fachteam im Rathaus wahrzunehmen.
- Einholen der Angebote durch den Antragsteller
- Fördermittel beantragen und dazu den Förderantrag einreichen. Förderanträge sind zusammen mit den benötigten Unterlagen (als Kopie) einzureichen an:

**Magistrat der Stadt Bensheim**  
**Team Klimaschutz, Umwelt und Energie**  
**Kirchbergstr.18**  
**64652 Bensheim**

**E-Mail: [klimaschutz@bensheim.de](mailto:klimaschutz@bensheim.de)**

- Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Als Beginn zählt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (z.B. Kaufvertrag). Ein Beginn der Maßnahmen nach Bestätigung des Antrageingangs durch das Team Klimaschutz, Umwelt und Energie ist jedoch nicht zuschusschädlich.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung und Auszahlung.
- Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der Denkmalbehörde vorzulegen.

### 8.2 Nach Antragstellung:

- Auftragsvergabe/Baubeginn durch den Antragsteller

### 8.3 Antragsprüfung und Bereitstellung der Zuschüsse

- Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet.
- Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die inhaltliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse erfolgt durch das Team Klimaschutz, Umwelt und Energie.
- Die Zuschussbewilligung wird dem Antragsteller vom Team Klimaschutz, Umwelt und Energie schriftlich mitgeteilt, nachdem die fachliche Prüfung erfolgt ist.

#### 8.4 Ausführung der Maßnahmen und Auszahlung der Zuschüsse:

- Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage.
- Eine Fachunternehmererklärung ist für die Maßnahmen der Kapitel 2 und 3 vorzulegen.
- Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.
- Nach Erhalt der Förderzusage muss die beantragte Maßnahme innerhalb von 12 Monaten umgesetzt werden. Innerhalb von 6 Monaten nach Umsetzung ist die Beantragung der Auszahlung mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen. Ist diese Frist nicht zu halten, ist vor dem Ablaufzeitpunkt eine Fristverlängerung zu beantragen und zu begründen. Ansonsten verfallen die Förderzusagen.
- Die inhaltliche Prüfung der umgesetzten Maßnahmen und die endgültige Festsetzung der Zuschüsse erfolgt durch das Team Klimaschutz, Umwelt und Energie. **Sofern bei einer Abnahme die vorgelegten Unterlagen unvollständig oder nicht plausibel sind, wird der Zuschussbetrag um 1/3 reduziert.**
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt per Banküberweisung an den Antragssteller, aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
- Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

### 9 Pflichten des Antragstellers

- Haus- bzw. Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhungen hinzuweisen.
- Sanierungskosten, die durch städtische Zuschüsse abgedeckt werden, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die Mieterhöhungsbestimmungen des Modernisierungs- und Energiespargesetzes sind zu beachten.
- Bei Veräußerung der bezuschussten Wohnungen/Gebäude ist dem zukünftigen Eigentümer die vorstehende Verpflichtung zu übertragen.
- **Der Antragsteller verpflichtet sich, die Maßnahme dauerhaft zu erhalten (Zweckbindungsfrist 15 Jahre).**
- **Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.**
- Beauftragte der Stadt Bensheim dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten (für die Dauer der Bindungsfristen).
- Die Stadt Bensheim ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 15 Jahre.

## 10 Bindungsfristen

- Der gewährte Zuschuss ist zweckgebunden für den jeweiligen Fördertatbestand zu verwenden.
- Der Zuschuss ist gebunden an die zweckentsprechende Verwendung des geförderten Gegenstandes und mit einem Rückforderungsvorbehalt versehen.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises und läuft 15 Jahre. Sollte das Gebäude bzw. sollte die Maßnahme vorzeitig stillgelegt werden, ist dies der Stadt Bensheim anzuzeigen.

**Die Stadt Bensheim behält sich für diesen Fall vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49 a Abs. 3 HVwVfG zurückzufordern.**

## 11 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2020 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

Die Richtlinie ist gültig, bis diese Richtlinie erneuert oder außer Kraft gesetzt wird.

## 12 Ansprechpartner

Auskünfte zum Förderprogramm der Stadt Bensheim:

### **Team Klimaschutz, Umwelt und Energie**

Frau Marie-Claire Stalter (Verwaltungsfachangestellte)

Tel.: 06251-14 181

E-Mail: [klimaschutz@bensheim.de](mailto:klimaschutz@bensheim.de)

### **Effizienzmaßnahmen und Effizienzhäuser (Kapitel 2 und 3)**

Herr Steffen Giegerich (Energieberater)

Tel.: 06251-14 280

### **Stromspeicher und PV-Anlagen (Kapitel 4)**

Herr Max Thiel (Klimaschutzbeauftragter)

Tel.: 06251-14 293

### **Begrünungsmaßnahmen (Kapitel 5)**

Frau Maria Romero Martin (Umweltberaterin)

Tel.: 06251-14 213

## 13 Checkliste Auszahlungsunterlagen

**Nach Maßnahmenumsetzung bitte folgende Unterlagen dem Antrag auf Fördermittelauszahlung beifügen:**

### *Kapitel 2:*

- Rechnungskopien
- Fachunternehmererklärung für alle umgesetzten Maßnahmen (Kopie)
- Nur bei Dach und Fenster: Bauteilberechnung (Kopie)
- Nur bei Lüftungsanlagen (2.6): Nachweis Luftdichtigkeitstest (Ergebnis muss den dreifachen Luftwechsel unterschreiten ( $n_{50} = <3,0$ ))
- Nur bei erneuerbarer Wärmeerzeugung (2.7): VDZ Formular zum hydraulischen Abgleich und Dokumentation der Einstellungsparameter

### *Kapitel 3:*

- Rechnungskopien
- Fachunternehmererklärung für alle umgesetzten Maßnahmen (Kopie)
- Nachweis, dass der beantragte Standard eingehalten wird. Es ist die EnEV-Bilanzierung vorzulegen (ausführliche Berechnungsunterlagen).
  - Bei der Bilanzierung eines Null- o. Plusenergiehaus reicht folgende Gegenüberstellung aus:
  - Ergebnis der EnEV Bilanzierung/ PhPP + 2.500 kWh Haushaltsstrom = Photovoltaik - Simulation p.a.

### *Kapitel 4:*

- Rechnungskopien
- Fotonachweis (per E-Mail ausreichend)
- Bei Stromspeichern und PV-Anlagen: Registrierungsbestätigung der Bundesnetzagentur bzw. die Eintragung ins Marktstammdatenregister

### *Kapitel 5:*

- Rechnungskopien
- Fotonachweis (per E-Mail ausreichend)
- Flächennachweis ( $m^2$ ) der umgesetzten Maßnahme
- Erklärung, dass nur torffreie Substrate verwendet wurden.

## 14 Datenschutz-Information nach Art. 13 EU-DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die unter folgende **Datenkategorien** fallen:

- Name, Geburtsdatum
- Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- IBAN

Wir verarbeiten diese Daten auf Grundlage Ihrer **Einwilligung**, bzw. nach Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO zu folgenden Zwecken:

- Bearbeitung Antrag zum Förderprogramm Klimaschutz

Ohne diese Daten kann Ihr Antrag nicht geprüft und bearbeitet werden.

Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein **Widerruf** hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu oben genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten dürfen. Dies hat zur Folge, dass Ihr Antrag nicht weiter bearbeitet werden kann. **Für einen Widerruf wenden Sie sich bitte an das Team Klimaschutz, Umwelt und Energie.**

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

**Magistrat der Stadt Bensheim**  
**Team Klimaschutz, Umwelt und Energie**  
Kirchbergstr. 18  
64625 Bensheim  
Telefon: 06251/14-181  
E-Mail: [klimaschutz@bensheim.de](mailto:klimaschutz@bensheim.de)

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Telefon 06251/14-254 oder E-Mail: [datenschutz@bensheim.de](mailto:datenschutz@bensheim.de)

### Rechtsbehelfsbelehrung

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Hessen ist der Hessische Datenschutzbeauftragte (0611-14080 oder [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de)) zuständig.



## 15 Antrag zum Förderprogramm Klimaschutz

An den  
Magistrat der Stadt Bensheim  
Team Klimaschutz, Umwelt und Energie  
Kirchbergstraße 18  
64625 Bensheim

---

Hiermit beantrage ich/ beantragen wir

Vorname, Nachname \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift(en) \_\_\_\_\_

einen Zuschuss zum Förderprogramm Klimaschutz gemäß den o.g. Richtlinien. Hiermit bestätige ich, mit der Beauftragung der Fördermaßnahme noch nicht begonnen zu haben. Ich bestätige zur Kenntnis genommen zu haben, dass es sich bei dem Förderprogramm um eine freiwillige Leistung der Stadt Bensheim handelt, bei der auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch auf eine Auszahlung besteht.

**Die Maßnahme soll an folgendem Objekt/Standort ausgeführt werden:**

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_ in Bensheim.

Baujahr Gebäude \_\_\_\_\_

Baujahr Haustechnik \_\_\_\_\_



**Folgende Maßnahme/n ist/sind geplant (bitte ankreuzen):**

Kapitel 2	Kapitel 3	Kapitel 4	Kapitel 5
<input type="radio"/> Dämmung der obersten Geschossdecke _____ m <sup>2</sup> geplante Fläche	<input type="radio"/> Effizienzhaus (Altbau) _____ Standard	<input type="radio"/> Stromspeicher Geplante Kapazität: _____ kWh	<input type="radio"/> Dachbegrünung _____ m <sup>2</sup> geplante Fläche
<input type="radio"/> Dämmung der Kellerdecke _____ m <sup>2</sup> geplante Fläche	<input type="radio"/> Effizienzhaus (Neubau) _____ Standard	<input type="radio"/> Photovoltaik-Anlage Geplante Leistung: _____ kWp	<input type="radio"/> Fassadenbegrünung _____ m Rankhilfe
<input type="radio"/> Dachdämmung _____ m <sup>2</sup> geplante Fläche			<input type="radio"/> Entsiegelung und Begrünung _____ m <sup>2</sup> geplante Fläche
<input type="radio"/> Außenwanddämmung _____ m <sup>2</sup> geplante Fläche	<p><b>CHECKLISTE ANTRAGSUNTERLAGEN</b>  <b>(bitte folgende Unterlagen dem Antrag beifügen):</b></p> <p><i>Kapitel 2:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau-, Lage- und Schnittpläne (Kopie)</li> <li>- Angebotskopie(n)</li> </ul> <p><i>Kapitel 3:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau- Lage- und Schnittpläne (Kopie)</li> <li>- Energiebilanzierung (EnEV-Nachweis ca. 20 Seiten) <b>oder</b> ausführliche Berechnungsunterlagen nach DIN 18599 <b>oder</b> DIN 4108-6 u. 4701-10</li> <li>- Solarsimulation bei Null- oder Plusenergiehaus</li> </ul> <p><i>Kapitel 4:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angebotskopie(n)</li> </ul> <p><i>Kapitel 5:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lageplan (Kopie)</li> <li>- kurze Vorhabenbeschreibung (stichpunktartig: was wird wo gemacht)</li> <li>- geplanter Durchführungszeitraum</li> </ul>		
<input type="radio"/> Fenster-, Haustürtausch _____ Anzahl Fenster _____ Anzahl Türen			
<input type="radio"/> Lüftungsanlage mit WRG			
<input type="radio"/> Erneuerbare Wärmezeugung _____ (Anlage)			

<p><i>Kapitel 6</i></p> <input type="radio"/> Eine Bauherrengemeinschaft ist geplant mit:  Name, Vorname _____  Straße, Hausnr. _____ in Bensheim
---

**Nur vollständige Anträge inkl. den o.g. Unterlagen können berücksichtigt werden.**

**Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein.**